

CH_VB 93.3473 vom 17. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3473

FR: CH_VB 93.3473 du 17 décembre 1993

IT: CH_VB 93.3473 del 17 dicembre 1993

Erwägungen

E. 17

décembre 1993 und dass im übrigen zahlreiche Fragen auf offiziiösem, bilate- ralem Weg gelöst wurden. Das Vorhandensein dieser beiden Mandate verpflichtet die Schweiz natürlich nicht, ihre Tätigkeit auf eine einfache Interessenvertretung zu beschränken. Jede Handlung der Schweiz ausserhalb dieses Rahmens hat indes- sen auf einem entsprechenden Wunsch der beiden Länder zu beruhen, welche im übrigen unsere diesbezügliche Disponibi- lität kennen. Zudem geniesst die Schweiz bei beiden Ländern einiges Ansehen. Daher ist es auch nicht auszuschliessen, dass sie sich zu gegebenem Zeitpunkt entschliessen werden, unsere Dienste zu beanspruchen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Schweiz in der Folge von Naturkatastrophen in Kuba entschied, ein dringendes Hilfsprojekt der Caritas mit 302 000 Franken zu unterstützen. Im weiteren wurde ein Beitrag von 325 000 Franken an das Uno-Welternährungsprogramm für eine Nahrungsmittelhilfe geleistet. Hingegen wurde im Zusammenhang mit der Neuro- pathie-Epidemie keine Unterstützung als nötig erachtet, denn gemäss der Weltgesundheitsorganisation sollte es das kuba- nische Gesundheitssystem erlauben, die Bedürfnisse des Landes selbst zu decken. Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite #ST# 93.3298 Interpellation Mühlemann Reorganisation der Schweizerischen Landesbibliothek Réorganisation de la Bibliothèque nationale suisse Wortlaut der Interpellation vom 15. Juni 1993 Am 1. Juni 1993 wurde das neue Bundesgesetz zur Reor- ganisation der Schweizerischen Landesbibliothek in Kraft ge- setzt. Gleichzeitig wählte man im elektronischen Bereich das VTLS-System, um ein nationales Info-Netzwerk für die Biblio- theken zu schaffen. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: 1. Wann werden der Landesbibliothek die für die Reorganisa- tion erforderlichen Etatstellen zur Verfügung gestellt? 2. Wie wird die Einführung des erneuerten Informationsnetz- werkes vorgenommen? Texte de l'interpellation du 15 juin 1993 Le 1er juin 1993 est entrée en vigueur la nouvelle loi fédérale sur la Bibliothèque nationale suisse. Par ailleurs, dans le do- maine électronique, on a opté pour le système VTLS pour créer un réseau national d'information pour les bibliothèques. Les questions suivantes se posent dans ce contexte: 1. Quand les postes fixes dont a besoin la Bibliothèque natio- nale pour sa réorganisation seront-ils mis à sa disposition? 2. Comment s'effectuera la mise en place du nouveau réseau d'information? Mitunterzeichner-Cosignataires: Baumberger, Bundi, Colum- berg, Grendelmeier, Loeb François, Meyer Theo, Robert, Scheidegger, Schmid Peter, Steffen (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 septembre 1993 Die 1990 begonnene Reorganisation der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB) verläuft programmgemäss. Nach der einstimmigen Annahme durch das Parlament am 18. Dezem- ber 1992 ist das neue Gesetz am 1. Juni 1993 in Kraft getreten. Mit den für erste

Investitionen zugesprochenen notwendigen Finanzmitteln wird die Einführung des Informatiksystems realisiert und werden die Daten des bisher mit Karten geführten Kataloges zuhanden des neuen Systems erfasst. Der Bundesrat antwortet auf die beiden vom Urheber der Interpellation gestellten Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Die Personalsituation ist nach wie vor sehr schwierig. Zur Zeit der Abfassung der Botschaft belief sich der Personalbestand der SLB auf 71 Etat- und 12,5 Hilfskräftestellen, insgesamt also auf 83,5 Stellen. Um die vorgeschlagenen neuen Funktionen einführen zu können, erachtete es der Bundesrat für notwendig, der SLB für eine Periode von vier Jahren 39 zusätzliche Etatstellen zuzuweisen. Aufgrund der vom Parlament erlassenen Bestimmungen im Personalbereich war es bisher nicht möglich, diesen Bedarf im Rahmen des normalen Budgets zu decken. Einzig mit einer Ausnahmeregelung durch das Parlament könnten der SLB diese neuen Stellen zugewiesen werden. Sie würde eine Realisierung in der vorgesehenen Frist sicherstellen. Der Bundesrat hat im Sinne einer vorläufigen Massnahme Anfang 1993 den Bestand an Hilfskräften um drei Stellen erhöht. Er hat zudem die SLB ermächtigt, ausnahmsweise temporäre externe Arbeitskräfte einzustellen, die aus den Reorganisationskrediten bezahlt werden. Dieses zeitlich begrenzte Vorgehen soll es erlauben, das Projekt, das zu den 50 prioritären Projekten der Legislaturperiode 1991-1995 gehört, weiterzuführen. Die Direktion der SLB muss sodann innerhalb des Projektes strikte Prioritäten setzen, um die Arbeiten mit einem minimalen Einsatz von Ressourcen voranzubringen. Zurzeit wird die Planung einer gestaffelten Durchführung geprüft. Über die definitive Zuteilung einer reduzierten Zahl von Etatstellen wird der Bundesrat entscheiden, wenn die Bundesversammlung über die Personalbestände 1994 entschieden hat.
2. In der Folge von Gesprächen, die anlässlich der Botschaft über die Reorganisation geführt worden sind, und im Anschluss an eine vertiefte Studie über die Situation der Bibliotheken in unserem Land ist die SLB zum Schluss gelangt, dass die einzig mögliche Form der Zusammenarbeit darin besteht, ein «heterogenes Netzwerk» einzurichten. Unter diesem Begriff wird verstanden, dass den bestehenden Systemen in ihrer Unterschiedlichkeit Rechnung getragen und die Idee, für den Betrieb aller Bibliotheken des Landes ein und dasselbe Informatikinstrument zu verwenden, aufgegeben wird. Es handelt sich also darum, Lösungen zu finden, damit die bestehenden und künftige Systeme kommunizieren können, und zwar indem genaue Normen und Standards festgelegt und klar die Verantwortlichkeiten der an diesem Netzwerk Beteiligten definiert werden. Die Einführung dieses kohärenten Informationsnetzwerks entwickelt sich zufriedenstellend. Zahlreiche Institutionen unseres Landes, vor allem die Partner von Sibil (Bibliotheksoftware, die seit 1970 in Lausanne weiterentwickelt wird) und mehrere bedeutende Bibliotheken, haben Zustimmung auf die von der SLB vorgelegten Ideen reagiert. Ein erster Gedankenaustausch hat am 16. Juni in Bern im Rahmen einer Veranstaltung stattgefunden, an der ein international bekannter Experte konkrete Beispiele vergleichbarer Netzwerke, die weltweit bestehen, vorgestellt hat. Mehrere Stellen haben sich sehr interessiert gezeigt, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, welche die SLB im Herbst 1993 bilden wird. Sie wird aus einem kleinen Kreis von Fachleuten des Informatik- und Kommunikationsbereichs bestehen, ferner aus einigen Spezialisten der Informationsverarbeitung, die heute in repräsentativen Bibliotheken arbeiten, sowie aus Netzwerkexperten des Bundesamtes für Informatik. Diese Gruppe wird den Auftrag erhalten, ein Detailkonzept für die Funktionsweise dieses heterogenen Netzwerks zu definieren. Dabei werden die Ideen besonders aufmerksam zu verfolgen sein, die im Rahmen des

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation von Felten Gute Dienste der Schweiz zwischen Kuba und den USA Interpellation von Felten Bons offices de la Suisse entre Cuba et les Etats-Unis In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3473 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2538-2540 Page Pagina Ref. No

E. 20

023 535 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.